

Beschl.-Nr. 10

STADT LANDSHUT

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 10.06.2011

Betreff: Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 02-62/1a
"Südlich Klötzlmüllerstraße - Verlängerung Sylvensteinstraße" durch Deckblatt Nr. 3

- I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB
- II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
- III. Satzungsbeschluss

Referent: I.V. Bauoberrat Roland Reisinger

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

 einstimmig
mit --- gegen --- Stimmen beschlossen: **Siehe Einzelabstimmung!**

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und berührter Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.04.2011 bis einschl. 06.05.2011 zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 02-62/1a „Südlich Klötzlmüllerstraße - Verlängerung Sylvensteinstraße“ vom 19.04.1996 i.d.F. vom 11.07.2001 - rechtsverbindlich seit 05.11.2001 -- durch Deckblatt Nr. 3 vom 18.03.2011

I. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden, mit Terminstellung zum 06.05.2011, insgesamt 38 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt. 12 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben.

1. Ohne Anregung hat 1 berührte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen:

1.1 Stadt Landshut - Tiefbauamt -
mit Schreiben vom 08.04.2011

Beschluss: 10 : 0

Von der ohne Anregung eingegangenen Stellungnahme der vorgenannten berührten Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird Kenntnis genommen.

2. Anregungen haben 13 berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange vorgebracht:

2.1 E.ON Bayern AG, Altdorf
mit Schreiben vom 11.04.2011

Der Planungsbereich befindet sich im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Landshut und wird von unseren Netzanlagen nicht berührt. Somit besteht mit der Planung Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.2 Landratsamt Landshut - Gesundheitsamt -
mit Schreiben vom 11.04.2011

Keine Einwände aus hygienischen Gründen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.3 Bayerischer Bauernverband - Kreisverband Landshut -
mit Schreiben vom 12.04.2011

Der Bayerische Bauernverband - Kreisverband Landshut - erhebt gegen obengenannten Flächennutzungsplan keine besonderen Bedenken.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

2.4 E.ON Netz GmbH - Betriebszentrum Bamberg -
mit Schreiben vom 18.04.2011

Da sich innerhalb des angegebenen Planungsgebietes keine Hochspannungsanlagen (110-kV) und Fernmeldekabel der E.ON Netz GmbH befinden, bestehen seitens unserer Gesellschaft keine Erinnerungen zum gegenständlichen Verfahren.

Nachdem eventuell Anlagen der E.ON Bayern AG oder anderer Netzbetreiber im oben genannten Bereich vorhanden sein können, bitten wir, sofern noch nicht geschehen, diese separat zu beteiligen.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Die anderen Netzbetreiber wurden im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens ebenfalls beteiligt.

2.5 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt / FB Umweltschutz -
mit Schreiben vom 20.04.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

1. Allgemeines

Gegen die geplanten Festsetzungen im o. g. B-Plan-Deckblatt bestehen seitens der Sachbearbeitung Wasser- und Abfallrecht (fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft/Abfallwirtschaft (Gewerbe) + Verwaltung) beim Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt, Fachbereich Umweltschutz, keine Einwände.

2. Wasserrecht

Aufgrund der Wasserrechtsreform zum 01.03.2010 sind in den „Festsetzungen durch Text“ (Buchstabe B), den „Hinweisen durch Text“ (Buchstabe C) und in der Begründung einige redaktionelle Änderungen erforderlich. Wir bitten Sie, diese wie folgt vorzunehmen.

B 5.: - streiche „im vereinfachten Verfahren“
- streiche „17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“, setze „70 Abs. 1 Nr. 3“

C 6.: - streiche „im vereinfachten Verfahren“
- in Satz 3: streiche „17“, setze „70“
- in Satz 4: streiche „17“, setze „15“

Begründung Ziffer 8 Satz 3: - streiche „im vereinfachten Verfahren“
- streiche „17 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“, setze „70 Abs. 1 Nr. 3“

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Die redaktionellen Änderungen wurden im Zuge der Überarbeitung der Bebauungsplanunterlagen in die Festsetzungen durch Text, die Hinweise durch Text sowie in die Begründung eingearbeitet.

2.6 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Landshut
mit Schreiben vom 21.04.2011

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen die o. g. Planung bestehen seitens der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH keine Bedenken.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Beschluss: 10 :0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Telekommunikationslinien befinden sich im Wesentlichen im Bereich der Erschließungsstraße und werden durch die Baukörper nicht tangiert. Im Zuge der Bauausführung werden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Linien durchgeführt.

Bei Baumpflanzungen werden geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen.

Die entsprechenden Textpassagen aus der Stellungnahme der Fachstelle wurden im Zuge der Überarbeitung der Bebauungsplanunterlagen in die Begründung eingearbeitet.

2.7 Stadt Landshut - Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt - FB Naturschutz -
mit Schreiben vom 28.04.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

1. Mit dem Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan 02-61/1 a besteht Einverständnis.

2. Der externe Ausgleichsbedarf (entsprechend dem bisherigen VEP 02-3) ist bisher noch nicht umgesetzt.

Als geeignete Ausgleichsfläche bietet sich eine entsprechende Teilfläche auf dem städtischen Ökokonto-Grundstück Fl.Nr. 2317 an (Maßnahmenplanung liegt im Konzept vor).

3. Zur Verwaltungsvereinfachung sind die Kosten für die Ausgleichsmaßnahme beim Grundstücksverkauf zu berücksichtigen und die Umsetzung vorab stadintern zu klären.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.
Nach Rücksprache mit dem städt. Liegenschaftsamt werden die Kosten für den ökologischen Ausgleich von der Stadt übernommen. Der Fachbereich Naturschutz wurde parallel in Kenntnis gesetzt. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

2.8 Stadtwerke Landshut - Ingenieurwesen -
mit Schreiben vom 02.05.2011

Gas Wasser Bäder / Verkehrsbetriebe

Es liegen keine Einwände vor.

Abwasser

Zur Begründung, Pkt. 5. Erschließung:

Das gesamte Bebauungsplangebiet ist bereits kanalt technisch erschlossen.
Sofern die geplanten Grenzen zwischen (öffentlichem) Straßen- und Privatgrund gegenüber der ursprünglichen Planung nicht verschoben/geändert wurden, ist gegen die vorgesehenen Grundstücksarrondierungen nichts einzuwenden.

Zur Begründung, Pkt. 8. Bauwasserhaltung:

Sollte das im Rahmen einer eventuell erforderlichen Bauwasserhaltung zutage geförderte Grundwasser nicht vor Ort wieder versickert, sondern in den städtischen Kanal eingeleitet werden, so ist dies den Stadtwerken Landshut - Abwasserbeseitigung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Einleitung ins Kanalnetz ist mit bestimmten Auflagen verbunden und gem. §§ 12 und 13 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Landshut (BGS) gebührenpflichtig.

Strom

Das gesamte Bebauungsgebiet ist bereits stromnetzmäßig erschlossen. Wir müssen deshalb darauf bestehen, dass an den öffentlichen Verkehrsflächen keine Grenzveränderungen vorgenommen werden gegenüber der ursprünglichen Planung.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird insgesamt Kenntnis genommen.

Zu Gas Wasser Bäder / Verkehrsbetriebe:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu Abwasser:

Die Begründung Punkt 8 wurde wie folgt ergänzt: „Sollte das im Rahmen einer eventuell erforderlichen Bauwasserhaltung zutage geförderte Grundwasser nicht vor Ort wieder versickert, sondern in den städtischen Kanal eingeleitet werden, so ist dies den Stadtwerken Landshut - Abwasserbeseitigung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Einleitung ins Kanalnetz ist mit bestimmten Auflagen verbunden und gem. §§ 12 und 13 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Landshut (BGS) gebührenpflichtig.“

Zu Strom:

Gegenüber der ursprünglichen Planung wurden die geplanten Grenzen zwischen öffentlichem Straßenraum und Privatgrund nicht geändert.

2.9 Stadt Landshut - SG Geoinformation und Vermessung - mit Schreiben vom 04.05.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Änderung im mittleren Baufenster B:

Die Verbreiterung des mittleren Baufensters nach Nord-Osten soll parallel im Abstand von 2 m zur bestehenden Linie erfolgen. Das hat zur Folge, dass sich die Breite der Verkehrsfläche an den Engstellen bis auf ca. 3 m verringert (Anlage 1).

Ferner liegen, wie aus den beiliegenden Lageplänen (Anlagen 2 und 3) ersichtlich ist, Sparten der Stadtwerke Landshut in diesem Bereich.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Grenze zwischen Privatgrund und öffentlichen Flächen wurde an die ursprüngliche Planung wieder angepasst. Damit wird der gebaute Bestand nicht geändert.

2.10 Stadt Landshut - Amt für Bauaufsicht und Wohnungswesen - mit Schreiben vom 04.05.2011

1. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben bei ähnlichen Bauvorhaben gezeigt, dass Attikahöhen von 3,20 m bzw. 6,00 m (siehe Schnittschemata) oft nicht eingehalten werden können.

Aufgrund der Forderungen der Energieeinsparverordnung sind größere Konstruktionsaufbauten erforderlich, die die o. g. Höhe überschreiten. Es wird empfohlen, die Attikahöhen auf 3,70 m bzw. 6,50 anzuheben.

2. Die festgesetzten Pfeile für die Garagenzufahrten sollen entfallen, um den künftigen Bauherrn auch eine andere Garagenzufahrt auf ihren Grundstücken zu ermöglichen. (Planungserleichterung! Es müssten keine zu erwartenden Befreiungen erteilt werden!) Städtebaulich zwingende Gründe für die im Plan festgesetzten Garagenzufahrten sind nicht erkennbar.
3. Die überzogene, private, nicht einzäunbare Grünfläche bei Parzelle 1 ist nicht schlüssig. Die Darstellung sollte wie bei Parzelle 16 festgesetzt werden.
4. Die Garagenzufahrten bei den Parzellen 9, 10 und 17 sind aufgrund der geringen Fahrbahnbreite kritisch zu hinterfragen.
5. Bei den Parzellen 9, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 18, 19, 20, 21 und 22 fehlt die Darstellung der Wand zur nicht einzäunbaren, privaten Verkehrsfläche. (Punkt 7.3 der Festsetzungen durch Planzeichen).
6. Grundrissorientierung (Punkt 6.1 der textlichen Festsetzungen):
Die Formulierung „Wohnungsgrundrisse sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass...“ ist nach unserer Auffassung keine Festsetzung, sondern lediglich ein Hinweis.

Passiver Schallschutz (Punkt 6.2 der textlichen Festsetzungen):

Nach Auffassung des Amtes für Bauaufsicht und Wohnungswesen sollte hier folgende Formulierung gewählt werden:

Abweichend von der Festsetzung Nr. 6.1 ist eine andere Grundrissorientierung zulässig, wenn ausreichend schallgedämmte, automatische Belüftungsführungen Systeme/Anlagen eingebaut werden.

(Ausnahmen sind immer isolierte Einzelfallentscheidungen. Wer erteilt die Ausnahme? Bei Genehmigungsfreistellungen entfällt die Prüfungspflicht).

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

1. Die Höhenangaben wurden nochmals anhand der weiterführenden Objektplanung überprüft. Attikahöhen sind mit 3,20 m bzw. 6,00 m ausreichend hoch bemessen. Sind Dachterrassen zulässig, erhöht sich die Höhe der Attika gemäß „E. Festsetzungen durch Schnittschemata“ auf max. 4,65 m.
2. Die festgesetzten Pfeile für die Garagenzufahrten wurden im Rahmen der Überarbeitung der Bebauungsplanunterlagen entfernt.
3. Die Darstellung der nicht einzäunbaren Grünfläche bei Parzelle 1 wurde wie in Parzelle 16 festgesetzt.
4. Durch Beibehaltung der ursprünglich geplanten Grenzen zwischen privater Flächen und öffentlicher Fläche wurde die Fahrbahn verbreitert und damit die Garagenzufahrten verbessert.
5. Bei den besagten Parzellen sind keine Wände, sondern Tore mit einer Höhe nicht über 1,80 m als Gartenzugang geplant. Die Darstellung als Wand ist nicht somit notwendig.
6. Der Punkt 6.1 der textlichen Festsetzungen wurde wie folgt geändert:
„Wohnungsgrundrisse sind so zu gestalten, dass in den im nachfolgenden Plan gekennzeichneten Fassadenabschnitten im Obergeschoss des Wohnbaukörpers auf Parzelle Nr. 5 keine zur Belüftung von im Sinne der DIN 4109 schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen notwendigen Außenwandöffnungen (z.B. Fenster, Türen) zu liegen kommen.“

Der Punkt 6.2 der textlichen Festsetzungen wurde wie folgt geändert:
„Abweichend von der Festsetzung Nr. 6.1 ist eine andere Grundrissorientierung zulässig, wenn ausreichend schallgedämmte, automatische Belüftungsführungen Systeme/Anlagen eingebaut werden.“

2.11 Stadt Landshut - Bauamtliche Betriebe - mit E-Mail vom 05.05.2011

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

Die südliche Ecke im Bebauungsplan muss so ausgestaltet werden, dass ein Müllfahrzeug die Straße (Kurve) befahren kann. Entweder mit einem den

Schleppkurven entsprechenden Radius oder im Bebauungsplan wird festgeschrieben, dass der Garagenvorplatz mit Müllfahrzeugen (26 t) befahren werden muss. Der geplante Baum muss entfallen um das Lichtprofil der Straße einzuhalten. Das Müllfahrzeug hat eine Höhe von 4,00 m.

Bei den Einmündungen der beiden mittleren von SW nach NO orientierten Straßen in den Straßenzug „In den Schwaigen“ sind beidseitig die Bäume (4 Stück) ebenfalls aus den Gründen des Lichtprofils nicht möglich.

In den beiden genannten Straßen sind Engstellen mit einer Breite unter der den von der Berufsgenossenschaft vorgeschriebenen 3,55 m. Diese Straßenbreite muss mindestens eingehalten werden, damit die Straße mit einem Müllfahrzeug befahren werden darf.

Diese Einwände wurden mit den Planer 1 und Investor 1 besprochen und akzeptiert.

Bei der Begründung unter Pkt. 5 soll der letzte Satz gestrichen werden und es soll auf die Abfallwirtschaftssatzung hingewiesen werden.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Grundsätzlich ist klarzustellen, dass im Zuge der Änderung des städtebaulichen Konzeptes keine Veränderung der Erschließungsstrukturen erfolgt ist.

Zwischenzeitlich fand eine Befahrung mit dem Müllfahrzeug statt. Im Ergebnis ist festzuhalten dass der bestehende Straßenausbau nicht zur Befahrung mit dem Müllfahrzeug (3-achsiger 26-Tonner) ausreicht.

Die textlichen Festsetzungen wurden wie folgt ergänzt: „Der Garagenvorplatz Parzelle 22 ist so zu gestalten, dass dieser mit Müllfahrzeugen (26 t) befahren werden kann.“ Weiterhin wurde die Überfahrbarkeit durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert.

Die vom Einwender angesprochenen, im Hinblick auf die Befahrbarkeit mit dem Müllfahrzeug an ihrem bisherigen Standort nicht möglichen geplanten Baumpflanzungen wurden nach nochmaliger Rücksprache mit den Bauamtlichen Betrieben geringfügig verschoben. Weiterhin wurde unter Punkt D. „Festsetzungen zur Grünordnung“ aufgenommen, dass die Bäume auf mindestens 3,70 m aufzuasten sind, um das Lichtprofil der Straße nicht einzuschränken. Somit ist sowohl die Eingrünung des Straßenraumes als auch die Befahrbarkeit desselben mit dem Müllfahrzeug sichergestellt.

Durch Beibehaltung der ursprünglich geplanten Grenzen zwischen privater und öffentlicher Fläche wurden die Engstellen beseitigt bzw. wird der bereits gebaute Bestand belassen.

Der letzte Satz wurde gestrichen. Des Weiteren wird auf die Abfallwirtschaftssatzung verwiesen.

2.12. Wasserwirtschaftsamt Landshut mit E-Mail vom 06.05.2011

mit Schreiben vom 31.03.2011 bitten Sie das Wasserwirtschaftsamt Landshut als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme in o.g. Verfahren.

Niederschlagswasser

Der Punkt Nr. 4 „Niederschlagswasser aus öffentlichen Verkehrsflächen...“ der Hinweise durch Text im Lageplan sollte der Vollständigkeit wegen auch in die Begründung mit aufgenommen werden.

Altlasten

Unter Punkt 12 „Altlasten-Bodenschutz und Aushubentsorgung“ der Begründung sollte ergänzt werden, dass sofern auffälliges Material angetroffen wird, alle beschriebenen vorzunehmenden Schritte auch zu dokumentieren sind. Neben dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz ist unverzüglich auch das Wasserwirtschaftsamt Landshut einzuschalten.

Hinweis neues Wasserrecht:

Seit 01.03.2010 gelten die neuen Wassergesetze. Eine beschränkte Erlaubnis im vereinfachten Verfahren gibt es mit dieser Bezeichnung nach neuem BayWG nicht mehr – wie in der Begründung unter Punkt 8 „Bauwasserhaltung“ und Punkt 5 „Bauwasserhaltung“ der Festsetzung durch Text sowie Punkt 6 der Hinweise durch Text im Lageplan beschrieben.

Die Erlaubnistatbestände des Art. 17a BayWG alt sind jetzt im neuen Art. 70 BayWG geregelt unter Erlaubnis mit Zulassungsfiktion.

Die beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG alt ist jetzt im neu in Art. 15 BayWG geregelt.

Ein Hinweis auf die Artikel des Wassergesetzes ist im Bebauungsplan aus unserer Sicht nicht zwingend erforderlich. Über die aktuelle rechtliche Situation kann die zuständige Rechtsbehörde (Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut) Auskunft erteilen. Ein Verweis auf die Rechtsbehörde ist ausreichend.

Ansonsten besteht mit den Änderungen Einverständnis.

Beschluss: 10 : 0

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Niederschlagswasser:

Der Satz „Niederschlagswasser aus öffentlichen Verkehrsflächen ...“ wurde in die Begründung aufgenommen.

Altlasten:

Punkt 12 der Begründung wurde wie folgt ergänzt: „Sofern auffälliges Material angetroffen wird, sind alle beschriebenen vorzunehmenden Schritte auch zu dokumentieren. Neben dem Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt der Stadt Landshut, Fachbereich Umweltschutz ist unverzüglich auch das Wasserwirtschaftsamt Landshut einzuschalten“.

Wassergesetze:

Die Verweise auf die Artikel des BayWG wurden entsprechend der Hinweise der Fachstelle in den Bebauungsplanunterlagen aktualisiert.

II. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden.

Beschluss: 10 : 0

III. Satzungsbeschluss

Das Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 02-62/1 a „Südlich Klötzlmüllerstraße - Verlängerung Sylvensteinstraße“ vom 19.04.1996 i.d.F. vom 11.07.2001 - rechtsverbindlich seit 05.11.2001 - wird entsprechend dem vom Referenten vorgelegten und erläuterten Entwurf vom 18.03.2011 – redaktionell geändert am 10.06.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan, sowie die Begründung vom 10.06.2011 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Beschluss: 10 : 0

Landshut, den 10.06.2011

STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

